

RECHTSSCHUTZ - ImRecht Privat Single - RS1001.15

1. Versicherungsschutz wird nur für die vereinbarten und auf der Police angeführten Rechtsschutzbausteine und gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB) in folgendem Umfang geleistet:
 - 1.1. Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17.2.1. bis 2.5. ARB) für ein oder mehrere vereinbarte und auf der Police angeführte, nicht betrieblich genutzte Motorfahrzeuge zu Lande oder zu Wasser sowie Anhänger, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, von diesem gehalten werden, auf diesen zugelassen oder von diesem geleast sind.
 - 1.2. Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18.2.1. bis 2.4. ARB) für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Lenker von Motorfahrzeugen zu Lande oder zu Wasser sowie Anhängern, die jeweils nicht in seinem Eigentum stehen, nicht von ihm gehalten werden, nicht auf ihn zugelassen oder nicht von ihm geleast sind.
 - 1.3. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privatbereich (Artikel 19.1.1. ARB) inklusive strafgerichtlichem Ermittlungsverfahren (Artikel 19.2.3. ARB).
 - 1.4. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Artikel 19.1.2. ARB) inklusive strafgerichtlichem Ermittlungsverfahren (Artikel 19.2.3. ARB).
 - 1.5. Beratungs-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 20.1.1 ARB).
 - 1.6. Arbeitsgerichts-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Artikel 21.1.1. ARB).
 - 1.7. Sozialversicherungs-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 22.1.1. ARB).
 - 1.8. Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich (Artikel 23 ARB).
 - 1.9. Rechtsschutz für Vorsatzdelikte (Artikel 19.2.4. und 19.3.3.2. ARB).
 - 1.10. Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete laut Vereinbarung (Artikel 24 ARB).
 - 1.11. Daten-Rechtsschutz für den Privatbereich (Artikel 27.1.1. ARB).
 - 1.12. Steuer-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 28.1.1. und Artikel 28.1.2. ARB).
 - 1.13. Ausfallsversicherung für gerichtlich bestimmte Ansprüche aus Körperverletzungen für den Privatbereich (Artikel 29.1.3.1. ARB).
 - 1.14. Antistalking-Rechtsschutz (Artikel 31 ARB)
2. Versichert ist ausschließlich der Versicherungsnehmer;
 - 2.1. im Punkt 1.1. erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf den berechtigten Lenker und die berechtigten Insassen dieser Fahrzeuge.
3. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit ist - ausgenommen im Rahmen des Allgemeinen Vertragsrechtsschutzes für den Privatbereich (Artikel 23.1.1. ARB) - vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.